

Reglement über die Liegenschaftssteuer



Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Steffisburg

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- Artikel 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1994

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Steffisburg erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Steffisburg als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

II. Berechnung und Steuersatz

Steuerberechnung

Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres (31. Dezember) ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz

Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch das zuständige Gemeindeorgan jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

III. Rechtsetzung

Verfahren

Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird durch das zuständige Gemeindeorgan veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim zuständigen Gemeindeorgan Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen /
Bussen

Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch das zuständige Gemeindeorgan ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft.
² Es hebt insbesondere das Steuerreglement vom 6. März 1945 sowie alle ihm widersprechende Vorschriften auf.

V. Genehmigung

Genehmigung Vorstehendes Reglement über die Liegenschaftssteuer wurde durch den Grossen Gemeinderat am 7. Dezember 2001 genehmigt.

GROSSER GEMEINDERAT
Der Präsident
Sig. Marcus Sartorius

Der Gemeindegeschreiber
Sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Liegenschaftssteuer wurde durch den Grossen Gemeinderat am 7. Dezember 2001 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 13. Dezember 2001 veröffentlicht, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 14. Januar 2002

Der Gemeindegeschreiber
Sig. Hans Ulrich Schmid

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates nach Ziffer 10 vorstehend, tritt das Reglement über die Liegenschaftssteuer rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft.

Präsidiales:Reglemen/Reglement LST.doc